



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

URTEIL

In dem Einspruchsverfahren

des W

, vertreten durch

,

Einspruchsklägers,

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt, vertreten durch

,

Einspruchsbeklagten,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender und die Beisitzer am Sportgericht Dr. Tim Hoppe (Colbitz) und Harald Hecht (Jessen) als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 30.06.2013

für **R e c h t** erkannt:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchskläger.

Tatbestand

Zum 01.07.2012 wechselte der Nachwuchsspieler C K vom W

zum H

. Eine Kostenerstattung gemäß Ziffer 9 lit. a)

AB TTVSA zur WO DTTB erfolgte bislang nicht.

Der Einspruchskläger ist der Ansicht, dass die Erteilung der Spielberechtigung durch den Geschäftsführer des TTVSA, , ein grober Verstoß gegen die AB TTVSA zur WO DTTB sei.

Der Einspruchskläger beantragt,

die Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler C K beim H
zurückzunehmen bzw. zu ändern.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 15.05.2013 (Eingang: 17.05.2013) erhob der Einspruchskläger Einspruch beim hiesigen Sportgericht.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden vom 10.06.2013, dass der Einspruch gegen die Erteilung der Spielberechtigung des Spielers C K für den H nach vorläufiger Auffassung keinen Erfolg haben dürfte, erwiderte der Einspruchsführer mit Email vom 11.06.2013, dass es ihm lediglich bei dem Einspruch um die Kostenerstattung in Höhe von 50,- € ginge.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € wurde fristwahrend entrichtet. Die Zuständigkeit des Sportgerichts für dieses Verfahren folgt aus Ziffer 3.1.2 RO TTVSA in Verbindung mit Ziffer 7 lit. a) AB TTVSA zur WO DTTB.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Einspruchskläger hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Änderung der Spielberechtigung des Spielers C K für den H .

Rechtsgrundlage für die Rücknahme bzw. Änderung eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung ist Ziffer B 4.2 WO DTTB.

Demnach ist eine Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli)

zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Demzufolge hätte der Antrag auf Widerruf des Wechsels der Spielberechtigung bis zum Ablauf des 30.06.2012 bei der hierfür zuständigen Geschäftsstelle des TTVSA eingehen müssen. Ausweislich eines an die Geschäftsstelle des TTVSA gerichteten Telefaxes vom 04.09.2012 wurde diese von der noch ausstehenden Kostenerstattung in Kenntnis gesetzt. Vorher lagen auf Seiten der Geschäftsstelle keine Informationen hierüber vor.

Darüber hinaus hat der Einspruchskläger jedoch einen Anspruch auf Kostenerstattung gemäß Ziffer 9 AB TTVSA zur WO DTTB gegen den HTTC 09 Wernigerode. Dieser Anspruch ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Soweit der Einspruchskläger mit Email vom 11.06.2013 (Bl. 24 d.A.) vorträgt, es sei ihm lediglich nur um die Kostenerstattung gegangen, so dringt er mit diesem Vorbringen nicht durch.

Schon die Einspruchsschrift (Bl. 1 d.A.) ist mit dem Betreff *Einspruch gegen die Erteilung der Spielberechtigung des Spielers Chris Kurz für den HTTC 09 Wernigerode* überschrieben. Weiterhin wird lediglich erwähnt, dass die Zahlung der Kostenerstattung mehrfach angefordert wurde. Darüber hinaus richtet sich der Einspruch ausweislich der Begründung gegen die Erteilung der Spielberechtigung durch den Geschäftsführer des TTVSA.

Des Weiteren wurde dem Einspruchskläger mit Schreiben vom 28.05.2013 mitgeteilt, dass das *Einspruchsverfahren Wernigeröder SV Rot-Weiß gegen TTVSA* eröffnet wurde. Insofern wurde seitens des Gerichts festgestellt, dass sich der Einspruch gegen die Erteilung der Spielberechtigung durch den TTVSA richten soll. Hierauf erfolgte keine weitere Reaktion seitens des Einspruchsklägers.

Weiterhin wies das Gericht mit Schreiben vom 10.06.2013 darauf hin, dass der Einspruch gegen die Erteilung der Spielberechtigung keinen Erfolg haben dürfte. Insoweit ist das Vorbringen des Einspruchsklägers mit Email vom 11.06.2013 als Änderung des Einspruchsbegehrens und somit als neuer Antrag zu qualifizieren, der innerhalb dieses Verfahrens nicht zu entscheiden war.

Aus den vorstehenden Gründen war die Klage daher als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 11.1 RO TTVSA.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Die Berufung muss binnen **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
z.Hd. Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufenungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz

Vorsitzender des
Sportgerichts